

1. BGSC

Satzung des
1. Bamberger Gleitschirmclub e. V.

Fassung vom 21. Dezember 1992

§ 17 VEREINSRECHT

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht des BGB in Kraft.

§ 18 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Bamberger Gleitschirmclubs ist Bamberg.

§ 19 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

Die Gültigkeit der Satzung des Bamberger Gleitschirmclubs tritt mit untenstehenden Unterschriften von allen Vorstandsmitgliedern mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aufsess, den 30. November 2006

Der Vorstand

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein trägt den Namen 1. Bamberger Gleitschirmclub e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 96050 Bamberg, Oberfranken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, ZWECK UND ZIEL

- 1) Der 1. Bamberger Gleitschirmclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgeordneten
- 2) Der BGSC ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Zweck und Ziel des BGSC sind:
 - a) Förderung des Sports allgemein
 - b) Heranführung von fliegerischem Nachwuchs
 - c) Ausbildung im Bereich unmotorisierten Hängegleitersports mit Schwerpunkt: Gleitschirmfliegen
 - d) Sicherheitstraining mit genereller Erhöhung der Flugsicherheit
 - e) Sammeln und Weitervermitteln von Erfahrungen
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Auf Grund der selbstlosen Tätigkeit des BGSC und der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstandes wird die Haftung des Vereins und des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der 1. Bamberger Gleitschirmclub hat
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Tagesmitglieder

- 5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, außer es ist ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt.
- 6) Briefwahl aufgrund der Tagesordnung ist möglich.

§ 12 VORSTAND

- 1) Der Vorstand kann nur von ordentlichen aktiven Mitgliedern gebildet werden. Die Anzahl der Vorstandmitglieder soll immer ungerade sein.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - a) Präsidenten
 - b) Vizepräsidenten
 - c) Geschäftsführer
 - d) Sportleiter
 - e) Schatzmeister

Den genauen Aufgabenumfang der einzelnen Vorstandsmitglieder legt der Vorstand selbst fest.
- 3) Ein Präsident mit einem weiteren 2. Vorstandsmitglied vertritt den Bamberger Gleitschirmclub gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des BGSC.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Amtsdauer rechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- 6) Die Absetzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur erfolgen auf Antrag von mehr als 3 Mitgliedern, die ein Mißtrauensvotum vorbringen und in der Hauptversammlung eine 2/3 Stimmenmehrheit erhalten. Außerdem kann der Präsident oder jedes einzelne Mitglied des Vorstandes jederzeit zurücktreten.
- 7) Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder wird dieses Amt in Personalunion nach Bestimmung des Vorstandes von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, bis zur nächsten Vorstandswahl.
- 8) Eine vorzeitige Neuwahl findet statt, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies fordert, die Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. dem Ressort keine Entlastung erteilt oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt bzw. zurücktritt.
- 9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- 11) Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder anderen Clubaufgaben Ausschüssen oder einzelner Personen, insbesondere einem hauptberuflichen Geschäftsführer übertragen.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFER

Zwei Rechnungsprüfer werden von der jährlichen Hauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

- 1) Bei allen Streitigkeiten, die sich zwischen den Mitgliedern über Belange des Clubs ergeben, ist das Schiedsgericht des Clubs anzusprechen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht gebührenfrei und ist nicht anfechtbar.
- 2) Alle 2 Jahre sind auf der Hauptversammlung drei Mitglieder für das Schiedsgericht zu wählen. Sie dürfen kein weiteres Amt im BGSC bekleiden.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 AUFLÖSUNG DES CLUBS

- 1) Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung oder auf der regulären Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der 2/3 Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- 3) Die außerordentlichen Hauptversammlung bestimmt den Liquidator.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Tilgung aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen an die Stadt Bamberg. Die Mittel sind vorrangig zur Förderung des Flugsports zu verwenden. Sollte eine derartige Förderung nicht möglich sein, können die Mittel auch zur Förderung anderer Sportarten verwendet werden.

Inhaltsübersicht:

Seite 1	Dokumentenkopf
Seite 2	Dokumenten-Überschrift
Seite 3	Inhaltsverzeichnis
Seite 4	Name, Sitz und Geschäftsjahr Gemeinnützigkeit, Zweck und Ziel Mitgliedschaft
Seite 5	Aufnahme von Mitgliedern
Seite 6	Rechte der Mitglieder Beiträge Ende der Mitgliedschaft
Seite 7	Organe des Clubs Hauptversammlung der Mitglieder
Seite 8	Außerordentliche Hauptversammlung Abstimmung
Seite 9	Vorstand
Seite 10	Rechnungsprüfer Schiedsgericht Satzungsänderung Auflösung des Clubs
Seite 11	Vereinsrecht Erfüllungsort und Gerichtsstand Gültigkeit der Satzung
Abkürzung:	BGSC = Bamberger Gleitschirmclub

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Bamberger Gleitschirmclubs nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des BGSC teilzunehmen.
- 2) Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder genießen im übrigen alle Rechte die sich aus der Satzung, insbesondere an der Zweckbestimmung des BGSC ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Tagesmitglieder haben das Recht am Fluggelände mitzufliegen. Bei starkem Andrang werden ordentliche Mitglieder bevorzugt. Die Entscheidungen einer Tagesmitgliedschaft trifft der jeweilige Startleiter bzw. bei Anwesenheit ein Vorstandsmitglied.

§ 6 BEITRÄGE

- 1) Der Bamberger Gleitschirmclub erhebt Beiträge, um die Ausgaben, die zur Erfüllung der Ziele des BGSC notwendig sind, bestreiten zu können.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr legt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Der Beitrag ist zumindest ½-jährlich im Voraus an den BGSC zu leisten.
- 4) Für die Verbindlichkeiten des BGSC haftet jedes Mitglied nur in Höhe seines fälligen Jahresbeitrags.
- 5) Die Zahlungen werden per Quittung oder Überweisung einer Mitgliederkarte quittiert.

§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Jedes Mitglied kann seinen Austritt per Einschreiben zum Ende eines Geschäftsjahres erklären. Das Kündigungsschreiben muss bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
- b) Ab Wirksamkeit des Austritts dürfen eventuelle Mitgliedskarten, Wagenplakate und Clubabzeichen nicht mehr öffentlich geführt bzw. genutzt werden. Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Club, sein Vermögen oder seine Einrichtung.

2) Ausschuß

- a) Die Mitgliedschaft kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung des Gleitschirmclubs mit mindestens einer 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beendet werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mittels Einschreibebrief mit seiner Beitragszahlung länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist, oder wenn das Mitglied sich grobe Verstöße gegen Zwecke und Ziele des BGSC oder dessen Satzung oder unkameradschaftliches Verhalten zuschulden kommen lässt.
Der Ausschuß ist dem Mitglied an seine zuletzt bekannte Adresse per Einschreiben mitzuteilen. Ansprüche des Clubs an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Club. Ansonsten gelten die Bestimmungen von Abs. 1b. Gegen die Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden.
- b) Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder durch einstimmigen Beschluß für den Zeitraum von bis zu 2 Monaten aus dem Vereinsleben auszuschließen, soweit grobe Verstöße im Sinne § 7 Abs. 2a vorliegen und eine momentane ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung nicht möglich.
- c) Am Fluggelände ist der jeweilige Startleiter oder auch einzelne Vorstandsmitglieder dazu ermächtigt, Gleitschirmpiloten für den jeweiligen Flugtag vom Gelände zu verweisen, soweit grobe Verstöße im Sinne der Ausbildung, Sicherheit, Unfug, Unkameradschaftlichkeit oder auch Alkohol vorliegen.

§ 8 ORGANE DES CLUBS

- 1) Die Organe des Gleitschirmclubs sind:
 - a) Hauptversammlung der Mitglieder
 - b) Vorstand
 - c) Ausschüsse z. B. Wettkampfausschuss

§ 9 HAUPTVERSAMMLUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Bamberger Gleitschirmclubs. Sie finden alljährlich einmal statt und wird mindestens zwei Wochen vorher vom Präsidenten schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder mit einer Stimme, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen abgestimmt werden.
- 3) Über die Ergebnisse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
- 4) Anträge können von jedem Vorstandmitglied oder von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand des BGSC eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die spätestens vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen müssen, entscheidet die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit.

- 5) Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Tagesordnungspunkte:
- a) Berichte des Vorstands (zusammen oder einzeln)
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands (zusammen oder einzeln)
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl für einen ausscheidenden Rechnungsprüfer
 - f) Beitragsfestsetzung
 - g) Meisterschaftsregeln
 - h) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge
 - i) Satzungsänderung
 - j) Auflösung des Clubs

§ 10 AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Außerordentliche Hauptversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen auf Beschluss des Vorstands, des Präsidenten oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des BGSC einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an den Präsidenten des Clubs richten. Einladungen zur außerordentlichen Hauptversammlung ergehen vom Präsidenten schriftlich mit mindestens 14 Tagen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Auch über die Ergebnisse der außerordentlichen Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Das Protokoll muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

§11 ABSTIMMUNG

- 1) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- 2) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- 3) Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderung
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung der Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
 - d) Auflösung des Clubs
 - e) Ausschluss eines Mitgliedes

- 2) Erörterung:
- a) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die beim Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) Ordentliche Mitglieder sind die übrigen aus § 3 Abs. 2a
 - c) Aktive Mitglieder sind solche, die am Vereinsleben teilnehmen, den Flugsport selbst ausüben, und die Pflichten und Belange des BGSC wahrnehmen.
 - d) Passive Mitglieder sind solche, welche die Aufgaben und Ziele des BGSC fördern, die aber den Flugsport nicht selbst ausüben.
 - e) Ehrenmitglieder sind solche, die sich um den BGSC besonders und in herausragender Weise verdient gemacht haben und auf Grund dessen vom Vorstand einstimmig ernannt wurden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch befreit von Beitragszahlungen.
 - f) Tagesmitglieder sind solche, welche für einen Tag am Vereinsleben und Flugbetrieb am Vereinsgelände teilnehmen. Voraussetzung zum Erwerb der Tagesmitgliedschaft ist die Lösung einer Karte gegen ein vom Vorstand festgelegtes Entgelt. Die Tagesmitgliedschaft endet jeweils um 20:00 Uhr des gleichen Tages.

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- 1) Vor der Aufnahme sollte der Bewerber um die Clubmitgliedschaft mindestens ½ Jahr Gast gewesen sein. In dieser Zeit sollte er regelmäßig an den Veranstaltungen des 1. Bamberger Gleitschirmclub teilgenommen oder sie aktiv gefördert haben.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des BGSC. Der Bewerber ist bei der Abstimmung nicht anwesend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- 3) Durch die Unterschrift des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber die Satzung des BGSC an.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages.
- 5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu folgen, den BGSC aktiv zu fördern und sich am Clubleben rege zu beteiligen.
- 6) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet.
- 7) Der Vorstand behält sich vor, einen vorübergehenden Aufnahmestop festzulegen, soweit Überlastung im Bereich Vereinslokal, Fluggelände oder organisatorische Gründe in Aussicht sind.
- 8) Bei Antragstellung der Aufnahme muss der Vorstand innerhalb zwei Monate ab Eignungsdatum über die Aufnahme entscheiden, soweit § 4 Abs. 1 zu Genüge erfüllt ist.
- 9) Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.